

noch dem Schuldner den etwaigen Ueberschuss des Erlöses über die Schuld und die Kosten herausgeben.

6. Bei der Versteigerung können auch der Pfandgläubiger und der Eigentümer mitbieten. Diese Bestimmung sichert dem Pfandgläubiger stets die Möglichkeit, statt baren Geldes wenigstens das Eigentum an der Pfandsache zu erlangen.

7. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- und Silberwerte zugeschlagen werden. Wird bei der öffentlichen Versteigerung kein genügendes Gebot abgegeben und bietet der Pfandgläubiger nicht mit, so kann der Verkauf aus freier Hand zu einem den Gold- oder Silberwert erreichenden Preise erfolgen, jedoch auch jetzt nur durch eine Person, die zur öffentlichen Versteigerung befugt ist, also einen Gerichtsvollzieher, Notar u. s. w.

Der Pfandgläubiger und der Eigentümer der Pfandsache können nun allerdings eine von diesen Vorschriften abweichende Art des Pfandverkaufs vereinbaren. Aber auch hier unterscheidet das Gesetz wieder, ob die Vereinbarung vor oder nach dem Eintritt der Verkaufsberechtigung getroffen wird. Nach dem Eintritt der Verkaufsberechtigung können die beiden vereinbaren, was sie wollen. Insbesondere also kann vereinbart werden, dass der Uhrmacher das Pfand privatim nicht unter einem bestimmten Preise verkaufen soll. Vor Eintritt der Verkaufsberechtigung aber also zu der Zeit, wo das Darlehen gegeben wird, können drei Bestimmungen nicht ausgeschlossen werden: nämlich die zweite, vierte und siebente. Es muss also eine öffentliche Versteigerung und Bekanntmachung stattfinden, und Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Metallwert verkauft werden.

Da auf die übrigen vier Bestimmungen verzichtet werden kann, so empfiehlt es sich dringend, gleich bei der Darlehenshingabe wenigstens einen Verzicht auf die Bestimmung unter 1. zu vereinbaren. Dieser Verzicht hat zur Folge, dass der Pfandgläubiger vor der Versteigerung nicht erst dem Eigentümer der Pfandsache den Verkauf anzudrohen braucht und nach der Androhung noch einen vollen Monat warten muss.

Das Gesetz trifft beim Pfandverkauf weitgehende Vorsichtsmassregeln, um den Schuldner vor wucherischer Ausbeutung zu schützen. Diese vielen Weitläufigkeiten möge daher der gutmütige Darlehensgeber nicht aus dem Auge verlieren! Auch hier zeigt es sich, dass es natürlich das einfachste ist, gar kein Darlehen zu geben. Freilich werden sich in der Praxis die aufgeführten Weitläufigkeiten meist dadurch vermeiden lassen, dass sich Pfandgläubiger und Eigentümer nach der Fälligkeit über eine bequemere Form des Verkaufs einigen oder ausmachen, dass das Eigentum an den Pfandgläubiger übergehen, dagegen die Schuld erlöschen soll. Aber hierauf kann der Pfandgläubiger nicht im voraus rechnen. Hat er es mit einem böswilligen oder schikanösen Schuldner zu tun, so hilft ihm nichts an den angeführten Förmlichkeiten vorbei.

Vielleicht doch etwas. Das kann aber wenigstens gegenwärtig noch nicht empfohlen werden, weil die Rechtsprechung noch zu schwankend ist, obwohl das Reichsgericht die Zulässigkeit grundsätzlich entschieden hat. Das ist die sogen. **Sicherungsübergabe** anstatt des Pfandes. Bei Hingabe des Darlehens vereinbaren die Parteien, dass jetzt sogleich das Eigentum an einem Stück des Schuldners, etwa einer goldenen Uhr, auf den Darlehensgeber übergehen solle, und zwar zu dessen Sicherung. Später kann dann der Schuldner die Sache wieder zurückkaufen. Das hat auch gegenüber dem Pfandrechte noch einen anderen Vorteil. Das Pfand muss dem Gläubiger übergeben werden, sonst kommt gar kein Pfandrechte zu stande. Bei der Sicherungsübergabe dagegen können die Parteien vereinbaren, dass der neue Eigentümer (der Darlehensgeber) die Sache dem bisherigen Eigentümer weiter entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch lässt. Nur müssen die Parteien einen wirklichen Eigentumsübergang beabsichtigen und seine Härten mit in den Kauf nehmen, sonst ist der Vertrag Scheinvertrag und deshalb nichtig oder gilt nur als Pfandvertrag. Es sei aber ausdrücklich die Warnung wiederholt, dass verschiedene Oberlandesgerichte die Sicherungsübergabe mit weniger günstigen Augen ansehen, als das Reichsgericht, und dass es daher bei jedem Prozess über eine Sicherungsübergabe zweifelhaft ist, ob das Gericht sie aufrecht erhält

oder als Pfandvertrag behandelt. Im letzteren Falle ergibt sich die Ungültigkeit, wenn die Sache dem Schuldner belassen war, und im übrigen hätten die Parteien nichts gewonnen, als — einen Prozess.

Also in wenigen Worten: Womöglich kein Darlehen geben. Ist dies unvermeidlich, dann wenigstens vereinbaren, dass § 1234 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Androhung und Wartefrist von einem Monat) ausgeschlossen sein soll. Bei Fälligkeit des Darlehens, falls es nicht bezahlt wird, eine neue Vereinbarung treffen, dass der Verkauf privatim durch den Uhrmacher erfolgen soll. Eine solche Vereinbarung aber nie vor der Fälligkeit treffen, denn sie ist ungültig und gibt dem Schuldner höchstens eine Waffe in die Hand. Auf diese Weise lässt sich wenigstens einigermaßen mit dem Gesetz, das hier zum Schutz des Schuldners etwas umständlich ist und hierzu in vielen Fällen auch guten Grund hat, leben und Schaden abwenden!

Entwurf für ein Gesetz zur Regelung des Ausverkaufswesens.

§ 1. Die Veranstaltung von Ausverkäufen zum Zwecke der Auflösung eines Geschäfts ist nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde gestattet.

§ 2. Die Bewerber um eine solche Bewilligung haben an die Polizeibehörde des Ortes, in welchem der Ausverkauf stattfinden soll, einen schriftlichen Antrag zu richten, in welchem folgende Angaben enthalten sein müssen:

1. Ein vollständiges, mit fortlaufenden Zahlen versehenes Verzeichnis der zum Ausverkauf bestimmten Gegenstände, unter genauer Angabe der Zahl, Menge und Art;
2. die genaue Angabe des Hauses und Raumes für den Ausverkauf;
3. die Dauer der Zeit, auf welche sich der Ausverkauf erstrecken soll;
4. die Personen, in deren Eigentum sich die zu veräußernden Waren oder anderen beweglichen Sachen befinden, ferner die Personen, durch welche der Ausverkauf bewerkstelligt werden soll (z. B. der Geschäftsinhaber, dessen Bedienstete, ein Geschäftsführer und dergl.);
5. die Gründe, aus welchen der Ausverkauf stattfinden soll, wie Ableben des Geschäftsinhabers, Aufhören des Geschäftsbetriebes, Elementarereignisse und dergl.

§ 3. Die Orts-Polizeibehörde hat im Einvernehmen mit der Gewerbebehörde, nach Anhören der Sachverständigen des Gewerbes, welchem der Bewerber angehört, die Entscheidung zu fällen.

Die Gutachten haben sich auch auf die Richtigkeit der vom Bewerber nach § 2, Punkt 5, zu machenden Angabe zu erstrecken.

Für die Erstattung dieser Gutachten hat die Orts-Polizeibehörde eine angemessene, nicht über 8 Tage festzusetzende Frist einzuräumen und nach Eingang der Gutachten längstens innerhalb 14 Tagen zu entscheiden.

§ 4. Die Orts-Polizeibehörde höchster Instanz kann die Bewilligung zum Ausverkauf längstens auf die Dauer von drei Monaten erteilen; für eine längere Dauer, und zwar längstens bis zu einem halben Jahre, kann die Bewilligung bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen nur von der politischen Landesbehörde erteilt oder verlängert werden.

Die Erteilung der Bewilligung bleibt dem freien Ermessen der Behörde nach Würdigung der obwaltenden Verhältnisse vorbehalten.

Ueber die Bewilligung ist eine besondere Bescheinigung auszustellen.

Die Bescheinigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände zum Zwecke des Ausverkaufs angefertigt oder aufgekauft sind.

Die Bescheinigung kann ferner versagt werden, wenn es an einem hinreichend begründeten Anlass fehlt, insbesondere aber, wenn der Ausverkauf zum Zwecke des unlauteren Wettbewerbes vorgenommen werden soll oder empfindliche Schädigung der angesessenen Gewerbetreibenden herbeiführen würde. Die Versagung der Bescheinigung ist unter Rückgabe der Urschrift des Antrages zum Ausverkauf schriftlich zuzustellen.

Die Bewilligung zum Ausverkauf für ein Geschäft, welches noch nicht volle zwei Jahre besteht, kann nur im Falle des Todes des Geschäftsinhabers oder des Eintritts von Elementarereignissen oder in sonstigen besonders berücksichtigungswürdigen Fällen erteilt werden. Der Ausverkauf darf sich stets lediglich auf die ursprünglich angemeldeten Waren (§ 2, Punkt 1) erstrecken.

Die Orts-Polizeibehörde ist berechtigt, in dem Verkaufsorte diesbezügliche Revisionen vorzunehmen oder durch die Beauftragten der Handels- oder Handwerkskammer vornehmen zu lassen.